





Mit der Annahme des Auftrages verpflichtet sich der Auftragnehmer, die nachstehenden Bedingungen zu erfüllen. Werden sie nicht erfüllt, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß durchgeführt. Schadenersatzansprüche wegen sich daraus ergebender Folgen bleiben vorbehalten. Die von Ihnen zu liefernden Arbeits- bzw. Betriebsmittel (Maschinen, Geräte, Komponenten, auswechselbare Ausrüstung, Sicherheitsteile, Baugruppen, Schutzsysteme etc.) müssen bei Bedarf den aktuellen betreffenden Bestimmungen entsprechen und durch eine Kennzeichnung charakterisiert sein. Hierzu gehören u. a.:

- Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (kurz: MRL)
- Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU
- Elektromagnetische Verträglichkeit 2014/30/EU
- Explosionsschutzrichtlinie 2014/34/EU
- Richtlinie über einfache Druckbehälter 2014/29/EU
- Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU
- Elektromagnetische Felder 2013/35/EU
- ElektroG, Elektro- und Elektronik-Altgeräte (2012/16/EU) WEEE
- ElektroG, Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (2011/65/EU) RoHS
- Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch Lärm (2003/10/EG)
- Europäische Normen (Sicherheitsgrund,- Sicherheitsgruppen- und Sicherheitsproduktnormen); hierzu gehören beispielsweise:
 - DIN EN ISO 12100 Sicherheit von Maschinen, DIN EN ISO 13857 Sicherheitsabstände
- Nationales Recht, z. B. GPSG, BetrSichV, Technische Regelfür Betriebssicherheit/Gefahrstoffe (TRBS.../TRGS...)
- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften, Grundsätze, Informationen und Regeln (z. B. BGV..., BGR..., BGI..., BGG...)
- Stand der Technik wie u. a.: VDE-Bestimmungen, VDI-Richtlinien, AD 2000 Regelwerk und DIN-Normen
- Verordnungen (EG) Nr. 1935/2004, (EU) Nr. 10/2011, (EG) Nr. 2023/2006 sowie FDA-Positiverklärung
- Technische Arbeitsmittel mit GS Zeichen: Dem Arbeitsmittel ist eine Bescheinigung einer zugelassenen Prüfstelle über die Bauartprüfung und ein Werksattest des Herstellers beizufügen.
- Fehlen für eine bestimmte Maschine harmonisierte europäische Normen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die deutschen Normen und technischen Spezifikationen zu beachten, die die Bundesregierung im "Verzeichnis Maschinen" zum Geräte- und Produktionssicherheitsgesetz bekannt gemacht hat.
- Wird von harmonisierten europäischen oder deutschen Normen und technischen Spezifikationen abgewichen, ist nachzuweisen und zu dokumentieren, dass die gleiche Sicherh eit auf andere Weise erreicht wurde.

Kubota Brabender Technologie GmbH

Kulturstraße 49 47055 Duisburg, Germany Postfach 35 01 38

47032 Duisburg, Germany Tel.: +49 (0) 203 9984-0 Fax: +49 (0) 203 9984-155 email@kubota-bt.com

Internet: www.kubota-bt.com

Sitz der Gesellschaft: Duisburg Amtsgericht Duisburg HRB 35889 USt-IdNr.: DE355381720

Bankverbindung

IBAN: DE10 3508 0070 0204 2423 00 BIC: DRESDEFF350

Deutsche Bank AG

IBAN: DE51 3507 0030 0304 5440 00

BIC: DEUTDEDE350





- Die von der Richtlinie 2014/34/EU erfassten Geräte, Schutzsysteme und Vorrichtungen im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 müssen die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen gemäß Anhang II erfüllen, die auf sie unter Berücksichtigung ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung anwendbarsind.
- Für technische Arbeitsmittel, die nicht den europäischen Gemeinschaftsrichtlinien unterliegen, sind die deutschen Arbeitsschutz und UVVen und im übrigen die allgemein ane rkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Wird davon abgewichen, ist eine Bescheinigung über die Gewährleistung der gleichen Sicherheit mitzuliefern.

HINWEISE!

- Für die Bestellung verketteter Maschinen ist eine Sondervereinbarung bezüglich der Übernahme der Konformitätsverantwortung für die Gesamtmaschine zu treffen.
- Wenn der Auftraggeber wesentliche Ausrüstungsteile beistellen und/oder selbst anbringen will, ist dies in einer Sondervereinbarung zu regeln.

Zugehörige in der geforderten Sprache zu liefernde Dokumente sind:

- Technische Dokumentation (Betriebs- und/oder Montageanleitung)
- Konformitäts- und/oder Einbauerklärung
- Bei einem Sicherheitsbauteil im Sinne der MRL die EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II C der MRL.
- Für ein technisches Arbeitsmittel, welches der EG-Baumusterprüfung unterliegt, die Bescheinigung einer zugelassenen Prüf- und Zertifizierungsstelle.
- Für ein technisches Arbeitsmittel, Gerät und/oder Schutzsystem, welches im explosions gefährdeten Bereich bestimmungsgemäß verwendet wird, betreffende Dokumente nach Anhang II der Richtlinie 2014/34/EU
- Risikobeurteilung zwecks Ermittlung der geltenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen